

## STELLUNGNAHME

### zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes (BT-Drs. [20/8627](#))

Berlin, 06. November 2023

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2022 wurden mehrere Vorgaben zur Weitergabe von Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) an den Bundesnachrichtendienst (BND) für grundgesetzwidrig erklärt und vom Gesetzgeber eine Neuregelung der Informationspolitik der Nachrichtendienste gefordert. Es besteht daher gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da die verfassungswidrigen Regelungen im BND-Gesetz längstens bis 31. Dezember 2023 weiter angewendet dürfen. Der Gesetzgeber will mit den Änderungen den Vorgaben des BVerfG Rechnung tragen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, den die Bundesregierung im Sommer ohne große öffentliche Debatte verabschiedet hat, sollen diese Fragestellungen und weitere adressiert werden. Die Übermittlungsvorschriften im BND-Gesetz werden vom Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) entkoppelt und sollen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts normenklar und transparent gefasst werden.

Aus Sicht der Internetwirtschaft sind der Umgang mit Nutzerdaten und die Wahrung der Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation und des Fernmeldegeheimnisses von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen in digitale Technologien und in unsere Sicherheitsbehörden nicht zu untergraben.

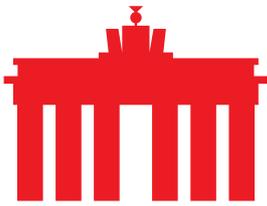
### Stellungnahme

Aus Sicht der Internetwirtschaft sind beim laufenden Gesetzgebungsverfahren folgende Aspekte besonders zu beachten:

#### ▪ Zu Unterabschnitt 1

Mit dem vorliegenden Unterabschnitt soll die breite Kritik zur Übermittlung personenbezogener Daten aus der letzten BND-Gesetzesnovelle aufgegriffen werden. Mehrere Aspekte, die auch eco in seiner damaligen Stellungnahme kritisiert hat, werden in diesem Unterabschnitt adressiert.

Die vorliegende Zweckbindung der Datenverarbeitung gemäß § 9a stellt aus Sicht der Internetwirtschaft eine nachvollziehbare Begrenzung für die Übermittlung von erhobenen Daten durch den Bundesnachrichtendienst dar. Aus Sicht der



Internetwirtschaft wäre hier zusätzlich begrüßenswert, wenn neben der gesetzlichen Vorgabe auch eine konkrete Einzelfallkontrolle durchgeführt werden könnte und hierfür entsprechende Kapazitäten bereitgestellt werden könnten.

Problematisch sieht eco derzeit noch den § 9c, in dem gefordert wird, dass verbundene personenbezogene Daten gegebenenfalls kenntlich gemacht werden müssten, wobei im Absatz zuvor aufgeführt wird, dass dies eigentlich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Hier ist aus Sicht der Internetwirtschaft eine weitere Klarstellung erforderlich.

#### ▪ **Zu Unterabschnitt 2 und Unterabschnitt 4**

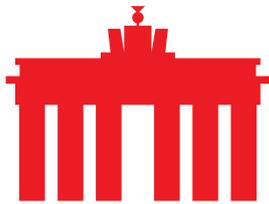
Aus Sicht der Internetwirtschaft ist die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund einer von Seiten des BND gesehenen Erfordernis kein ausreichender Rechtsgrund. Zwar sind durch Unterabschnitt 1 entsprechende Einschränkungen für die Übermittlung geschaffen worden, jedoch sollte dies nicht eine sorgfältige Prüfung von Einzelfällen – es wird unterstellt, dass es sich um solche handelt – erfolgt und eine entsprechende rechtsstaatliche Kontrolle durchgeführt wird.

Auch greifen die vorgeschlagenen Regelungen nur dann, wenn auch das Tatbestandsmerkmal „personenbezogenen Daten“ vorliegt. Diese Auflösung des Personenbezugs, die mir der letzten Novelle des BND-Gesetzes beschlossen wurde, ist höchst problematisch. Denn damit unterliegt der BND nur wenigen Einschränkungen und Beschränkungen. Dies wirkt sich auf die Befugnis des BND bei der strategischen Fernmeldeaufklärung und auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus. Die Beschränkungen der Ermächtigung des BND gelten nur für personenbezogene Daten. Demzufolge dürfen alle anderen Arten von Daten verarbeitet bzw. erhoben und übermittelt werden und unterliegen keinen vergleichbaren Beschränkungen wie personenbezogene Daten. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch deutlich gemacht und klargestellt, dass je weiter die Befugnisse sind, desto mehr sind hinsichtlich des Zwecks verfassungsrechtliche Einhebungen erforderlich.

### **Zusammenfassung und Fazit**

Ob der vorliegende Entwurf den Anforderungen des BVerfG gerecht wird, ist fraglich. Insbesondere ob es gelingt mit den Regelungen die Übermittlung von Informationen verfassungsfest auszugestalten. Denn maßgeblicher Anknüpfungspunkt der neuen Regelungen sind personenbezogene Daten. Bei der bestehenden mangelhaften Einordnung und Anerkennung des Vorliegens eines Personenbezugs von Daten, gibt es dementsprechend kaum Einschränkungen bei der Verarbeitung. So können die verfassungsrechtlich gebotenen Schranken ihren Schutz nicht entfalten und greifen.

Der bei der damaligen Novelle von eco kritisierte zentrale Paragraf 19 wird in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs nicht überarbeitet. Die darauf



begründete grenzenlose Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Fernmeldeaufklärung ist damit nach wie vor keiner angemessenen Rechtskontrolle unterworfen. Zwar wird die Weitergabe von Daten nun strenger geregelt, es fehlt jedoch nach wie vor an einer angemessenen Lösung für die eigentliche Datengewinnung. Die Internetwirtschaft erachtet diesen Faktor als zentral für das Vertrauen von Bürger:innen in digitale Technologien und Kommunikation und fordert daher eine dringende Verbesserung der Situation.